

Für das Nachschlagewerk!      Nein  
Für die Fachpresse!            Nein  
Für die amtliche Sammlung!    Nein

---

Gesetz: HGB § 65, § 84 Abs. 2, §§ 88, 355; BGB § 196 Abs. 1  
Nr. 8, §§ 201, 222, § 611 Abhängigkeit, § 614 Gehalts-  
vorschuß, §§ 781, 782; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 179/73

Urteil des BAG vom 7. Dezember 1973

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos (mobile App)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 179/73

9 Sa 997/71 Düsseldorf

Verkündet am  
7. Dezember 1973

gez. Sürig,  
Regierungshauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Vorsitzende Richterinnen Professorin Dr. Hilger und den Richter Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Hartmann und Meyer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. Januar 1973 - 9 Sa 997/71 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:  
-----

Die Klägerin vertreibt elektrische Geräte durch Vertreter, die Hausbesuche machen. Die Vertreter sind in sogenannten Busgemeinschaften zusammengefaßt, von denen jede von einem Obervertreter überwacht wird. Mehrere solcher Busgemeinschaften wiederum unterstehen einem Bezirksleiter, dem die Kontrolle, die Überwachung und Schulung der ihm unterstellten Vertreter wie auch der Ausbau seines Bezirks obliegt.

Der Beklagte war ab 30. September 1963 auf Grund eines an diesem Tage geschlossenen Formularvertrages mit der Bezeichnung "Vereinbarung für Handelsvertreter" für die Klägerin als Vertreter im Raum H tätig. In dieser Vereinbarung heißt es u.a., der Beklagte habe die Vertretung der Klägerin als freier, selbständiger Handelsvertreter im Sinne des § 84 HGB übernommen; sämtliche ihm durch seine Tätigkeit entstehenden Kosten habe er selbst zu tragen; er sei verpflichtet, seine Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuüben; an der gesetzlichen Sozialversicherung nehme er nicht teil; Ansprüche auf Verdienstfortzahlung im Krankheitsfalle seien ausgeschlossen; für seine Tätigkeit sei eine Reisegewerbekarte erforderlich. In der "Zusatzvereinbarung für Obervertreter" vom gleichen Tag übertrug die Klägerin dem Beklagten unter Bezugnahme auf den Handelsvertretervertrag zusätzlich die Aufgabe, die in seiner Verkaufsbusgemeinschaft tätigen Vertreter zu schulen und zu überwachen.

Am 2. Januar 1964 übernahm der Beklagte auf Grund einer "Zusatzvereinbarung für Bezirksleiter" in der Verkaufsleitung H die Aufgabe eines Bezirksleiters. Die Zusatzvereinbarung enthält u.a. folgende Bestimmungen:

- "1. Unser Vertreter-Vertrag und Obervertreter-Vertrag ist Ihnen in allen Teilen bekannt und gilt auch weiterhin als Grundlage für die nachfolgenden zusätzlichen Vereinbarungen.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



- 3 -

2. Sie übernehmen ab 2.1.1964, ohne Bezirksvertreter zu sein, in der Verkaufsleitung

H

Ihre Aufgabe als Bezirksleiter.

3. Außer der sich aus den genannten Verträgen ergebenden allgemeinen Verkäufertätigkeit und der Pflicht, die in Ihrem Gebiet tätigen Handelsvertreter zu schulen und zu überwachen, ist es erforderlich, daß Sie eine möglichst intensive und reibungslose Verkaufsarbeit sicherstellen.
4. Wir bitten Sie, die Anordnungen und Hinweise der Verkaufsleitung für die Bearbeitung und Abwicklung der Aufträge genauestens zu beachten (s. Allgemeines über unsere Zusammenarbeit).
5. An dem Tage, an dem die von Ihnen aufgebaute und betreute Bus-Verkaufsgruppe in einem Zeitraum von 4 Wochen

120 Waschgeräte-Einheiten

je Bus ordnungsgemäß umgesetzt hat, sind wir bereit - wenn Sie es wünschen -, Ihnen jeweils einen weiteren Verkaufsbus zur Verfügung zu stellen. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese Bedingung zu erfüllen, haben wir die Berechtigung, Ihnen unrentable Verkaufsfahrzeuge abzunehmen.

6. Zu Ihren Aufgaben gehört es insb., neue Verkäufer und Werbedamen anzuwerben, mit denen Ihr Verkaufsleiter Mitarbeiterverträge abschließt, sie mit ihren Aufgaben vertraut zu machen und einzuarbeiten.
7. Die Aufträge, die von Ihnen unterstellten Handelsvertretern eingereicht werden, sind von Ihnen genau zu prüfen. Sie sind verantwortlich für deren Ordnungsmäßigkeit. Auch insoweit haben Sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes walten zu lassen. Sollten von Ihnen oder von den von Ihnen betreuten Handelsvertretern Aufträge eingereicht werden, die nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes von Ihnen oder Ihren Obervertretern bearbeitet worden sind, so haften Sie uns gegenüber für hierauf ausgezahlte Provisionsvorschüsse.

.....

11. Die Kopien Ihrer Provisions-Konten erkennen Sie als Provisions-Abrechnung und Buchauszug an, sofern nicht innerhalb von 5 Tagen schriftlich widersprochen wird."

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



- 4 -

Die Klägerin führte für den Beklagten, der ausschließlich auf Provisionsbasis tätig war, ein Provisionskonto und ein Super-Provisionskonto. Auf diese Konten zahlte die Klägerin Provisionsvorschüsse auf die von dem Beklagten und von den ihm unterstellten Vertretern vermittelten Aufträge. Nahm die Klägerin Kundenaufträge nicht an, kamen Kunden mit den Ratenzahlungen in Verzug oder blieben Vollstreckungsmaßnahmen gegen Kunden ohne Erfolg, so erfolgten entsprechende Rückbelastungen. Nach § 16 Abs. 2 der "vereinbarung für Handelsvertreter" hatte der Beklagte beim Ausscheiden Debetsalden aus Provisionsvorschüssen, Stornierungen usw. sofort zurückzuzahlen und mit 10 % zu verzinsen.

Das Vertragsverhältnis der Parteien endete nach Darstellung des Beklagten am 31. Dezember 1965, nach Behauptung der Klägerin am 31. Mai 1966.

Die Klägerin hat mit dem am 20. Juni 1969 beim Arbeitsgericht beantragten Zahlungsbefehl von dem Beklagten die Rückzahlung von nicht abverdienten Provisionsvorschüssen in Höhe von 11.825,-- DM nebst Zinsen verlangt. Im Juni 1971 hat sie ihre Klage auf 22.622,-- DM erweitert. Zur Begründung ihres Anspruchs hat die Klägerin sich auf die Auszüge über das Provisionskonto berufen, die sie dem Beklagten laufend übermittelt und denen der Beklagte nicht widersprochen habe. Der von dem Beklagten erhobenen Einrede der Verjährung hat die Klägerin folgendes entgegengehalten: Der Beklagte sei bei ihr als selbständiger Handelsvertreter im Sinne von § 84 Abs. 1 HGB tätig gewesen, so daß die Verjährungsfrist des § 88 HGB von vier Jahren gelte. Der Beklagte habe im wesentlichen seine Tätigkeit frei gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen können. Er habe keinen bestimmten Tagesplan, keine feste Mindestarbeitszeit und kein festgelegtes Arbeitspensum gehabt. Es habe ihm freigestanden, nach eigenem Entschluß freie Tage oder Urlaubstage zu nehmen. Ferner hat die Klägerin geltend gemacht, die Parteien hätten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)  
Über 100.000 Urteile



- 5 -

kontokorrentmäßig abgerechnet. Die Salden habe der Beklagte dadurch anerkannt, daß er den Abrechnungen nicht widersprochen habe. Die Salden verjährten erst in dreißig Jahren.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat Widerklage erhoben, mit der er beantragt hat,

die Klägerin zu verurteilen, ihm unter Vorlage der einschlägigen Unterlagen Auskunft und Abrechnung zu erteilen über die Behandlung sämtlicher Storni auf die in den "Buchauszügen" angeführten Geschäfte innerhalb der Vertragszeit, insbesondere mitzuteilen, ob die Kunden dieser Geschäfte die bestellten Geräte erhalten und bezahlt haben, gegebenenfalls mit welchen Beträgen.

Der Beklagte hat bestritten, daß die Klageforderung zu Recht bestehe. Im übrigen seien etwaige Ansprüche der Klägerin jedenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 1968 verjährt. Er sei nicht selbständiger Handelsvertreter, sondern Angestellter der Klägerin gewesen, so daß die zweijährige Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB Platz greife. Ein Kontokorrentverhältnis sei zwischen den Parteien weder vereinbart noch gehandhabt worden; deshalb könne die Klägerin ihre Forderung nicht auf die - von ihm zudem nicht anerkannten - Salden stützen.

Das Arbeitsgericht hat mit Teilurteil über die Klage entschieden und sie abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt sie ihr Klagebegehren weiter.

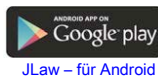
#### Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin kann die an den Beklagten gezahlten und nach ihrer Behauptung nicht abverdienten Provisionsvorschüsse nicht zurückverlangen; dieser Anspruch ist verjährt, so daß der Beklagte mit Recht die Leistung verweigert (§ 222 Abs. 1 BGB).

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



- 6 -

Der Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung der Provisionsvorschüsse verjährte nach § 198 Abs. 1 Nr. 8 BGB in zwei Jahren, da der Beklagte bei ihr als Arbeitnehmer und nicht als selbständiger Handelsvertreter tätig war, für den nach § 88 HGB eine vierjährige Verjährungsfrist gilt. Die Verjährungsfrist für die spätestens bei Ausscheiden des Klägers am 31. Mai 1966 fällig gewordenen Ansprüche begann am 1. Januar 1967 zu laufen und war mit dem 31. Dezember 1968 vollendet (§§ 201, 198 BGB). Durch den erst am 20. Juni 1969 gestellten Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls konnte der Ablauf der Verjährung nicht mehr beeinflusst werden.

II. Das Landesarbeitsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß die vierjährige Verjährungsfrist des § 88 HGB nur für die gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis eines selbständigen Handelsvertreters Anwendung findet; für die Ansprüche der kaufmännischen Angestellten und damit auch der unselbständigen Vertreter auf Gehalt, Provision usw. und die Ansprüche der Arbeitgeber gegen diese Angestellten wegen der auf solche Ansprüche geleisteten Vorschüsse verbleibt es dagegen bei der zweijährigen Verjährung des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB (BAG AP Nr. 1 zu § 88 HGB [zu I der Gründe]). Dem Berufungsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß der Beklagte nicht selbständiger Handelsvertreter, sondern Arbeitnehmer der Klägerin war. Hierzu gilt im einzelnen folgendes:

1. Vom Beginn seiner Tätigkeit am 30. September 1963 bis zum 31. Dezember 1963 war der Beklagte Vertreter und Obervertreter im Raum H . Für die Beziehungen der Parteien galten in dieser Zeit die formularmäßig gefaßte "Ver Vereinbarung für Handelsvertreter" und die "Zusatzvereinbarung für Obervertreter". Obgleich in diesem Vertragswerk die Vertreter als "selbständige Handelsvertreter" bezeichnet sind, hat der Senat für die bei der Klägerin gegebenen tatsächlichen Verhältnisse bereits entschieden, daß die für sie tätigen Vertreter und Obervertreter nicht den Status selb-

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



- 7 -

ständiger Handelsvertreter haben, sondern weisungsgebundene Arbeitnehmer sind (BAG AP Nr. 1 zu § 88 HGB [zu II 2 und 4 der Gründe]).

Für die Tätigkeit des Beklagten als Vertreter und Obervertreter galt nichts anderes als das, was nach der Gestaltung des Vertriebssystems der Klägerin zur Weisungsgebundenheit dieser Beschäftigten in der vorgenannten Entscheidung ausgeführt worden ist. Deshalb hat das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen, daß der Beklagte als Vertreter und Obervertreter Angestellter der Klägerin im Sinne von § 84 Abs. 2 HGB war.

2. In der Zeit ab 1. Januar 1964 bis zur Beendigung seiner Tätigkeit war der Beklagte Bezirksleiter. Auch in dieser Eigenschaft war er, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, Arbeitnehmer der Klägerin. Ob Bezirksleiter ihre Tätigkeit als selbständige Handelsvertreter oder in weisungsgebundener Abhängigkeit verrichten, das kann nicht generell in der einen oder anderen Richtung bejaht werden. Es kommt vielmehr auf die Ausgestaltung des Vertrages und seine Durchführung im Einzelfall an (vgl. dazu Pländer, RdA 1973, 234 [236 zu B 3]). Im vorliegenden Fall waren die Umstände so gelagert, daß der Beklagte nach dem Gesamtbild als abhängiger Arbeitnehmer für die Klägerin eingesetzt war.

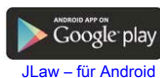
a) Die Stellung des Beklagten erhielt ihr entscheidendes Gepräge dadurch, daß er ohne eigene Entschluß- oder Gestaltungsmöglichkeit nach Weisungen der Klägerin deren Arbeitnehmer, nämlich die für seinen Bezirk zugeteilten Vertreter und Obervertreter, zu beaufsichtigen hatte. Nach Ziffer 4 der Zusatzvereinbarung für Bezirksleiter hatte der Beklagte generell die Anordnungen und Hinweise der Verkaufsleitung für die Bearbeitung und Abwicklung der Aufträge genauestens zu beachten. Bereits hierin liegt eine so allgemeine Weisungsunterworfenheit, daß es fraglich ist, ob nicht schon damit der Umfang dessen überschritten ist, was - aus sachlichen Zwängen - auch bei einem selbständigen Handelsvertre-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze (mobile App)  
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

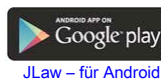
ter an Weisungen notwendig und geboten sein mag, ohne indessen seine Selbständigkeit zu beseitigen. Die mit der Stellung eines selbständigen Handelsvertreters nicht zu vereinbarende Abhängigkeit des Klägers folgt jedoch daraus, daß er sich nicht auf eine eigene Vertriebsorganisation stützen konnte. Er war vielmehr darauf angewiesen, ob und wieviele Vertreter und Obervertreter die Klägerin ihm zuwies. Deren Zahl durfte er nicht von sich aus erhöhen, sondern dies hatte sich die Klägerin vorbehalten und nur für den Fall in Aussicht gestellt, daß ein bestimmter Umsatz erzielt wurde. Noch einschneidender spricht gegen die Selbständigkeit des Beklagten, daß die Klägerin auch befugt war, die Zahl der Vertreter zu verringern, wenn die von ihr vorgeschriebene Umsatzhöhe nicht erreicht wurde (vgl. Ziffer 5 der Zusatzvereinbarung für Bezirksleiter). Wenn man sich dazu noch vor Augen führt, daß die Vertreter und Obervertreter ihrerseits nach den bei der Klägerin gegebenen Verhältnissen Arbeitnehmer waren, so wird deutlich, daß der Beklagte in ein hierarchisch aufgebautes Vertriebssystem eingegliedert war mit Weisungs- und Aufsichtsbezug nach unten und Weisungsgebundenheit nach oben. Dabei spielt auch eine Rolle, daß nach Ziffer 1 der Zusatzvereinbarung für Betriebsleiter der Vertreter-Vertrag und Obervertreter-Vertrag weiterhin die Grundlage für die Beziehungen der Parteien bildeten und die Übertragung der zusätzlichen Aufgabe des Bezirksleiters auf diesem Hintergrund sich als Aufstieg in der von der Klägerin gelenkten und gestalteten Vertriebsorganisation darstellte: Auf der untersten Stufe der Vertreter ist die weisungsgebundene Abhängigkeit dadurch gegeben, daß die Vertreter in einer von der Klägerin zusammengesetzten Gruppe arbeiten müssen und ihr örtlicher und zeitlicher Arbeitseinsatz bestimmt und überwacht wird. In diese Vertretergruppe ist der Obervertreter eingeordnet, der die ihm unterstellte Busgemeinschaft zu überwachen und zu unterweisen hat. Was den Bezirksleiter auf der nächst-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze (mobile App)  
Über 100.000 Urteile



- 9 -

höheren Ebene von dem Obervertreter unterscheidet, ist im Grunde nur der Umstand, daß er nicht eine, sondern mehrere Busgemeinschaften einschließlich der Obervertreter zu beaufsichtigen hat und es ihm ferner obliegt, neue Vertreter zu werben und der Klägerin zuzuführen sowie die Bonität der Verkaufsverträge nach den von der Klägerin gesetzten Maßstäben und Weisungen zu prüfen (Ziff. 6 und 7 der Zusatzvereinbarung für Bezirksleiter).

b) Bei dieser, durch die Struktur des Vertriebssystems bedingten sachbezogenen Abhängigkeit des Beklagten kommt den sonstigen Umständen, die als Kriterien dafür herangezogen werden, ob ein Handelsvertreter im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten kann, keine Bedeutung zu. In seiner Stellung als Bezirksleiter entsprach der Beklagte so wenig dem Bild eines Handelsvertreters, daß die für dessen Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit sprechenden Merkmale insgesamt nur bedingt verwendbar sind.

Es spricht deshalb auch nicht für eine Selbstständigkeit des Beklagten, wenn er, wie die Klägerin behauptet hat, ohne bestimmten Tagesplan und ohne Mindestarbeitszeit tätig war und es ihm freistand, ohne ihre Zustimmung Tage frei zu nehmen. Das Ausmaß seiner Aufgaben und Pflichten war ihm von der Klägerin vorgeschrieben, und daneben fiel nicht ins Gewicht, ob der Beklagte in gewissem Umfange darüber disponieren konnte, wie er seine Arbeitszeit einteilte. Insoweit stand ihm schon deshalb nicht viel Spielraum zu, weil er die Busgemeinschaften zu kontrollieren hatte und sich insoweit jedenfalls nach deren Arbeitszeit richten mußte. Auch wenn es dem Beklagten möglich gewesen sein sollte, freie Tage oder Urlaubstage ohne Abstimmung mit der Klägerin zu nehmen, so liegt darin nur sehr bedingt die Möglichkeit zu einem eigenbestimmten Tun, weil er den ihm durch den Bezirksleiter-Vertrag auferlegten Verpflichtungen verhaftet blieb und diese erfüllen mußte.

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Demnach hat das Landesarbeitsgericht auch nicht - wie die Klägerin rügt - § 286 ZPO verletzt, wenn es die von ihr angebotenen Beweise zu den vorgenannten Umständen nicht erhoben hat. Es kann unterstellt werden, daß der Beklagte die dargelegten Möglichkeiten bei der Einteilung seiner Arbeitszeit gehabt hat, weil dies, wie dargelegt, nicht der Annahme entgegensteht, daß er Arbeitnehmer der Klägerin gewesen ist.

III. Die Klägerin kann ihre Klageforderung nicht auf einen Saldoanspruch aus einem Kontokorrentverhältnis oder auf ein abstraktes Schuldanerkennntnis stützen, Ansprüche, denen gegenüber der Beklagte sich nicht mit Erfolg auf die kurze Verjährung des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB berufen könnte.

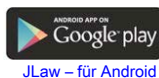
1. Sämtliche Erwägungen der Klägerin darüber, daß die Parteien kontokorrentmäßig abrechnen wollten oder abgerechnet hätten, sei es im eigentlichen Kontokorrent nach § 355 HGB, sei es im Staffeldkontokorrent (vgl. dazu BGHZ 50, 277 [279]) oder in einem uneigentlichen Kontokorrent (vgl. dazu BAG AP Nr. 2 zu § 195 BGB [zu II 3 a der Gründe]), lassen außer acht, daß der Beklagte, wie vorstehend zu II näher dargelegt, Arbeitnehmer der Klägerin war. Zwar bezog er keine feste Vergütung für seine Tätigkeit, sondern erfolgsabhängige Provisionen. Diese waren jedoch für ihn Arbeitsentgelt. In einem solchen Falle wollen Parteien nicht wie bei einem geschäftlichen Verkehr kontokorrentmäßig abrechnen. Die Provisionskonten, welche die Klägerin geführt und deren Ergebnisse sie dem Beklagten mitgeteilt hat, sind nicht anders anzusehen als Gehaltskonten, auf denen Belastungen und Gutschriften in bezug auf die Bezüge, Vorschüsse usw. festgehalten werden.

Es kommt sonach auf die im übrigen zutreffenden Erwägungen des Landesarbeitsgerichts (vgl. Schlegelberger-Hefermehl, HGB, 4. Aufl., § 355 Rdnr. 30 und 59; BGH LM Nr. 1 zu § 413 HGB [zu III 2 der Gründe]) nicht an, daß von einem durch tatsächliche Handhabung begründeten Kontokorrentverhältnis im vorliegenden Fall deshalb nicht die Rede sein

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze (mobile App)  
Über 100.000 Urteile



könne, weil keine periodischen Abrechnungen stattgefunden haben, und daß ein Staffellokontokorrent deshalb nicht vorliege, weil nicht nach jeder Bewegung der jeweilige Rechnungsstand ermittelt und vorgetragen worden ist. Demgemäß kann auch dahingestellt bleiben, ob die Revision der Klägerin mit Recht rügt, daß die Abrechnungen etwas anderes ausweisen als das, was das Landesarbeitsgericht ihnen entnommen hat.

2. Soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, aus dem Vertragswerk der Parteien ergebe sich nicht, daß mit dem Stillschweigen des Beklagten auf die von der Klägerin übersandten Abrechnungen eine Anerkennung des Saldos nach §§ 782, 781 BGB verbunden sein sollte, ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Ob die Parteien überhaupt wirksam vereinbaren konnten, daß die Provisionsabrechnungen bei untätigem Verhalten des Beklagten als genehmigt gelten sollten, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts zweifelhaft (vgl. BGH AP Nr. 1 zu § 87 c HGB [zu I 3 b bb der Gründe] = LM Nr. 4 a zu § 87 c HGB; BAG Urteil vom 16. Februar 1973 - 3 AZR 286/72 - [demnächst] AP Nr. 13 zu § 87 c HGB [zu 3 a der Gründe]). Jedenfalls liegt in der Regel in dem Anerkenntnis des vom Unternehmen geführten Provisionssaldos lediglich ein Verzicht auf dem Vertreter bekannte Einwendungen aus früherer Zeit und nicht ohne weiteres ein darüber hinausgehendes, einen neuen Schuldgrund schaffendes Schuldanerkenntnis. Daß eine solche weitergehende Folge sich aus seinem Schweigen ergeben sollte, war nach der Vertragsklausel, von der hier auszugehen ist (Ziff. 11 der Zusatzvereinbarung für Bezirksleiter), für den Beklagten nicht erkennbar.

IV. Die Revision der Klägerin ist nach alledem nicht begründet, so daß ihr Rechtsmittel zurückzuweisen war.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger  
Hartmann

Dr. Thomas  
Meyer

